

Wissenschaftlicher Dienst für Rechtspsychologie

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Rohrkolbenweg 5

68259 Mannheim

☎ (06 21) 98 19 00 34

✉ info@wissenschaftlicher-dienst-fuer-rechtspsychologie.de

Privatgutachterliche Expertise - 566 Js 2484/23 (LG Bielefeld) -

Das Sachverständigengutachten der Psychologin (M.Sc.) Christiane G■■■■ wurde interdisziplinär einer umfassenden Prüfung unterzogen. Alle relevanten Aspekte im Bereich der Rechtspsychologie wurden berücksichtigt.

Das Sachverständigengutachten vom 14.11.2024 im Verfahren 566 Js 2484/23 am Landgericht Bielefeld weist folgende Mängel auf:

Faktisch vollzieht die Sachverständige Christiane G■■■■ eine Beweislastumkehr zu Lasten des Angeklagten. Anstatt als Nullhypothese tatsächlich davon auszugehen, dass die vermeintliche Geschädigte die Unwahrheit sagt, wie dies das Rechtsstaatsgebot und die höchstrichterliche Rechtsprechung verlangt, stellt die Sachverständige die Aussagen der vermeintlichen Geschädigten nicht ernsthaft in Frage, was methodisch in keiner Weise vertretbar ist. Rein vorsorglich wird an das wegweisende BGH-Urteil vom 30.07.1999 (Aktenzeichen: 1 StR 618/98) erinnert, das die Sachverständige nicht wirklich verinnerlicht hat: „Das methodische Grundprinzip besteht darin, einen zu überprüfenden Sachverhalt (hier: Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage) so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der Sachverständige nimmt daher bei der Begutachtung zunächst an, die Aussage sei unwahr (sog. Nullhypothese). Zur Prüfung dieser Annahme hat er weitere Hypothesen zu bilden. Ergibt seine Prüfstrategie, daß die Unwahrhypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen, und es gilt dann die Alternativhypothese, daß es sich um eine wahre Aussage handelt.“

Ein Motiv kann eine Falschbeschuldigung erklären.¹ Jedoch ist umgekehrt auch eine Falschbeschuldigung ohne für Außenstehende erkennbares, rationales Motiv möglich.

¹ Greuel, Luise et al. (1998): Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage, S. 169.

Die Sachverständige überschätzt vor allem die Möglichkeiten der Aussagepsychologie im Hinblick auf die Sachverhaltsermittlung. Die aussagepsychologische Qualität ist im vorliegenden Fall nicht hoch, da die vermeintliche Geschädigte den Sachverhalt recht detailarm schildert. Doch selbst angenommen, die aussagepsychologische Qualität sei hoch, ist dies allenfalls ein Mosaik in der Gesamtbetrachtung.

Das bekannteste Beispiel, in dem eine hohe aussagepsychologische Qualität zu einem Fehlurteil geführt hat, dürfte der Fall Ulvi Kulaç sein. Kulaç wurde zunächst wegen Mordes verurteilt und später im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens frei gesprochen. Nach dem Wiederaufnahmeverfahren sagte der im Ausgangsverfahren beauftragte Sachverständige Prof. Dr. Hans-Ludwig Kröber gegenüber der Wochenzeitung DIE ZEIT: „Die Qualität der Aussage war hoch. Ulvi Kulaç zu verurteilen war ein juristischer Fehler. Ein aussagepsychologisches Gutachten allein darf einem Gericht bei Mordverdacht nicht ausreichen.“² Ulvi Kulaç war wohlgerne geistig behindert.³ Christiane G. schätzt die Fähigkeiten, die erforderlich sind, um eine Falschaussage zu machen, falsch ein.

Für die Fachzeitschrift „Strafverteidiger“ hat der renommierte Rechtsanwalt Johann Schwenn einen Beitrag mit dem Titel „Fehlurteile und ihre Ursachen – die Wiederaufnahme im Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs“ verfasst. Johann Schwenn weist in jenem Fachartikel darauf hin, dass frei zugängliche Literatur besteht, welche die erforderlichen Schritte für ein erfolgreiches Lügen im Bereich des sexuellen Missbrauchs aufzeigt. Das Werk „Trotz allem“ von Ellen Bass und Laura Davis enthalte eine Anleitung zum Erfinden von Realkennzeichen und werde zum Aushebeln dieses Kontrollkriteriums der wissenschaftlichen Aussageanalyse eingesetzt.⁴ Mit anderen Worten: Eine glaubhafte Lüge kann einstudiert werden.

Im Hinblick auf den Tatvorwurf ist eine reine Aussage-gegen-Aussage-Situation gegeben. Objektive Beweise oder hilfsweise zumindest objektive Beweisanzeichen existieren im vorliegenden Fall nach mehr als 13 Jahren nicht. Es lässt sich folglich

² <https://www.zeit.de/2015/03/forensische-psychiatrie-gericht-gutachten-hans-ludwig-kroeber/komplettansicht>

³ <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-05/peggy-prozess-urteil>

⁴ <http://www.kraftfelder.madmindworx.com/VatersachenGleichmass/Schwenn-FehlurteileMissbrauch.doc>

weder der Tatnachweis objektiv erbringen noch eine Falschbeschuldigung objektiv feststellen.

Fazit:

Die vom BGH verlangte Nullhypothese, die Aussage der vermeintlichen Geschädigten sei unwahr, kann nicht mit hinreichender Sicherheit verworfen werden. Christiane G. [REDACTED] überschätzt vor allem die Möglichkeiten der Aussagepsychologie. In der summarischen Prüfung konnte im vorliegenden Verfahren ein Tatnachweis nicht erbracht werden. Der Angeklagte muss nicht seine Unschuld beweisen, sondern es muss gemäß dem Grundsatz „in dubio pro reo“ seine Schuld zweifelsfrei bewiesen werden. Die Möglichkeit, dass alles von der vermeintlichen Geschädigten frei erfunden wurde, ist von Christiane G. [REDACTED] nicht ernsthaft in Betracht gezogen worden. Falsche Verdächtigungen hat es in der Vergangenheit zugenüge gegeben. Es wird exemplarisch an die Fälle Andreas Türck, Horst Arnold sowie Ralf Witte und Karl-Heinz Wulfhorst erinnert. Dass Sachverständige irren, kommt regelmäßig vor. Es wird hierbei insbesondere an den Fall Norbert Kuß erinnert, bei dem die staatsanwaltlich bestellte Sachverständige wegen eines fehlerhaften Glaubwürdigkeitsgutachtens zu 60.000€ Schmerzensgeld verurteilt wurde (OLG Saarbrücken, Urt. v. 23.11.2017, Az. 4 U 26/15).

Schlussformel:

Herausgeber dieser Expertise ist der Wissenschaftliche Dienst für Rechtspsychologie. Diese privatgutachterliche Expertise wurde am 11.03.2025 erstellt und gibt eine Einschätzung der Aktenlage zum Zeitpunkt der Erstellung wieder. Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch den Bundesgerichtshof (BGH-Beschluss vom 18.05.2009 - Az. IV ZR 57/08) hat ein Gericht auch ein privat in Auftrag gegebenes Gutachten erkennbar zu verwerten und in seine Entscheidung einfließen zu lassen.

[REDACTED]

Gutachter für Rechtspsychologie

Rechtspsychologischer Sachverständiger

LITERATURVERZEICHNIS

Greuel, Luise/Offe, Susanne/Fabian, Agnes/Wetzels, Peter/Fabian, Thomas/Offe, Heinz/Stadler, Michael (1998): *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage*. Weinheim: Beltz PsychologieVerlagsUnion.

Schwenn, Johann (2010): „Fehlurteile und ihre Ursachen – die Wiederaufnahme im Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs“. In: *Strafverteidiger (StV) 2010*, 704. <http://www.kraftfelder.madmindworx.com/VatersachenGleichmass/Schwenn-FehlurteileMissbrauch.doc> (zuletzt abgerufen am 11.03.2025)

ZEIT ONLINE GmbH (2015): *Unter Anklage* <https://www.zeit.de/2015/03/forensische-psychiatrie-gericht-gutachten-hans-ludwig-kroeber/komplettansicht> (zuletzt abgerufen am 11.03.2025)

ZEIT ONLINE GmbH (2014): *Freispruch im Fall Peggy* <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-05/peggy-prozess-urteil> (zuletzt abgerufen am 11.03.2025)